



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.029/2-I 2/92

An das
Präsidium des
Nationalrats

W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
73-GE/19-12	
Datum: 1 2. MAI 1992	
Verteilt <i>A. F. R. L. Schell</i>	

A. Wankner

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Mühlenstrukturverbesserungsgesetzes; Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschliebung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Wien, den 6. Mai 1992

Für den Bundesminister:

R e i n d l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.029/2-I 2/92

An das
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Mühlenstrukturverbesserungsgesetzes.

zu GZ 33.530/5-III/11/92

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 14.4.1992 und das Telefonat mit Herrn Dr. Sedlak vom 6.5.1992 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Im § 6 Abs. 1 des Entwurfs wird die Durchführung der im Entwurf geregelten Aufgaben dem "Mühlenwirtschaftszentrum Austria" übertragen. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz wäre es zweckmäßig, für diese Institution ein Kontrollorgan und eine regelmäßige Gebarungsprüfung zu statuieren.

2. Zu § 4:

Im letzten Satz des Abs. 1 ist festgelegt, daß der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten "nähere Bestimmungen über die Form dieser Meldungen zu erlassen" hat. Aus dieser Regelung geht nicht hervor, ob dies durch Verordnungen (vgl. Abs. 2) oder durch individuelle Rechtsakte (Bescheide) zu geschehen hat.

Zu § 17:

1. In der Überschrift zu § 17 fehlt der vorletzte Buchstabe ("E").

2. Seit der Verwaltungsstrafgesetznovelle 1987 kennt das VStG nur noch den Begriff "Ersatzfreiheitsstrafe" (§ 16 VStG). Es wird daher angeregt, auch im § 17 diesen Begriff anstatt des Wortes "Arrest" zu verwenden.

3. Strafuntergrenzen - zumal, wenn sie so niedrig wie im Fall des § 17 Abs. 1 sind - sind aus der Sicht des BMJ grundsätzlich abzulehnen, weil sie - ohne ersichtlichen Grund - die Strafzumessungsbefugnis der Verwaltungsbehörde einengen.

4.1. Vorangestellt sei, daß die Bestimmung des Abs. 2 zu umfangreich bzw. zu wenig übersichtlich ist, um in einem Absatz geregelt zu werden. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz schiene es zweckmäßiger, zB die Strafbestimmung im engeren Sinn von den Bestimmungen über die Anzeigeerstattung, die Vollstreckung oder die Legitimation zur Ergreifung von Rechtsmitteln zu trennen.

4.2. Die Sätze 3 bis 6 des § 17 Abs. 2 werfen grundsätzliche Probleme auf. Zunächst ist fraglich, ob die Einräumung einer Berechtigung zur Stellung eines Antrags "auf Übergang der Entscheidung von der Bezirksverwaltungsbehörde an den zuständigen unabhängigen Verwaltungssenat beim Amt der Landesregierung" überhaupt zulässig ist. Nach Art. 129a Abs. 1 Z 4 B-VG wird den UVS nur eine Kompetenz zur Entscheidung über "Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht" eingeräumt. Eine Legitimation zur Erhebung einer solchen Säumnisbeschwerde setzt also zunächst einmal eine Entscheidungspflicht (Pflicht zur Erlassung eines Bescheides) der Bezirksverwaltungsbehörde binnen zweier Wochen voraus. Eine solche Verpflichtung ist dem MSTVG nicht zu entnehmen; die aufgrund des im Verwaltungsstrafverfahren geltenden Legalitätsprinzips (§ 25 Abs. 1 VStG) bestehende Pflicht der zuständigen Behörde,

Verfolgungshandlungen zu ersetzen, kann diese von Art. 129a Abs. 1 Z 4 B-VG geforderte Entscheidungspflicht nicht substituieren. Somit steht - nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz - die in § 17 Abs. 2 normierte Möglichkeit eines Devolutionsantrags an die UVS mit der Verfassung nicht im Einklang, weil die von Art. 129a Abs. 1 Z 4 B-VG geforderte Voraussetzung (Entscheidungspflicht einer Verwaltungsbehörde) fehlt.

Weiters ist nicht einsichtig, warum die Legitimation zur Stellung eines (in dieser Form nicht zulässigen) Devolutionsantrags auf zwei sozialpartnerschaftliche Gremien beschränkt werden sollte. Schließlich erscheint die Beschränkung einer Berufungsmöglichkeit auf jene Fälle, in denen "das Erkenntnis der Anzeige widerspricht oder wenn der Anzeiger nicht gehört worden ist", nicht sachgerecht, weil dadurch z.B. sogar die Möglichkeit der Entscheidungsbekämpfung zur Erlangung einer niedrigeren Strafe abgeschnitten wäre.

5. § 17 Abs. 4 ist zur Gänze entbehrlich, da die Gebote und Verbote des Strafgesetzbuches jedenfalls gelten, unabhängig davon, ob dies in anderen Gesetzen "zugelassen" wird. Daß die Verletzung der Geheimhaltungspflicht nach § 12 des Entwurfes nach § 122 des Strafgesetzbuches zu bestrafen ist, wenn der Tatbestand erfüllt ist, könnte besser in den Erläuterungen zu § 12 festgehalten werden.

Wien, den 6. Mai 1992
Für den Bundesminister:
R e i n d l

